

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

924. Gemeinwesen (Gemeinsame Anstalt, Pflegezentrum Sonnenberg)

1. Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung, d. h. der Anstaltsvertrag, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. sind übereingekommen, den Zweckverband Spital Affoltern aufzulösen und die Aufgabe der Pflegeversorgung der gemeinsamen Anstalt «Pflegezentrum Sonnenberg» zu übertragen. Zweck der gemeinsamen Anstalt ist die stationäre Pflegeversorgung im Sinne des Pflegegesetzes (LS 855.1). Die Anstalt erbringt zudem ambulante Pflegedienstleistungen im Sinne des Pflegegesetzes, wenn eine oder mehrere Trägergemeinden dies mit ihr vereinbaren. Die Stimmberechtigten der 14 Trägergemeinden haben der Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern und der Errichtung der gemeinsamen Anstalt bzw. dem sie begründenden Anstaltsvertrag betreffend die «Interkommunale Anstalt Pflegezentrum Sonnenberg» in den Urnenabstimmungen vom 19. Mai 2019 zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die gemeinsame Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die der Anstalt übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Trägergemeinden über die gemeinsame Anstalt. Damit enthält der Anstaltsvertrag alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der Pflegeversorgung.

3. Der Anstaltsvertrag betreffend die «Interkommunale Anstalt Pflegezentrum Sonnenberg» tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 35 Abs. 3 Anstaltsvertrag). Die Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Anstaltsvertrag betreffend die «Interkommunale Anstalt Pflegezentrum Sonnenberg» wird genehmigt.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Aeugst a. A., Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis,
 - Affoltern a. A., Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis,
 - Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten,
 - Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis,
 - Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen,
 - Kappel a. A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis,
 - Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau,
 - Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden,
 - Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
 - Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden,
 - Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach,
 - Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil,
 - Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon,
 - Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis,
- den Vorstand des Zweckverbands Spital Affoltern,
Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis,
- den Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15,
8910 Affoltern am Albis,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli



Spital Affoltern

Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedet.

**INTERKOMMUNALE ANSTALT PFLEGEZENTRUM
SONNENBERG
ANSTALTSVERTRAG**



Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
Art. 5 Publikationsorgan	5
Organisation	5
I. Allgemeines	5
Art. 6 Organe der Anstalt	5
Art. 7 Aufsicht über die Anstalt	5
Art. 8 Beschlussfassung	5
II. Der Verwaltungsrat	5
Art. 9 Zusammensetzung	5
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 11 Aufgabendelegation	7
Art. 12 Einberufung und Teilnahme	7
Art. 13 Beschluss und Protokolle	7
Art. 14 Offenlegung der Interessensbindung	7
Art. 15 Vergütung	8
III. Kontrollstelle	8
Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeit	8
Art. 17 Aufgaben	8
IV. Personal und Vergabe	8
Art. 18 Anstellungsbedingungen	8
Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen	8
V. Finanzierung	9
Art. 20 Kaufmännische Führung	9
Art. 21 Finanzstruktur	9
Art. 22 Fremdmittel	9
Art. 23 Finanzhaushalt	9
Art. 24 Rechnungsjahr	10
Art. 25 Haftung	10
VI. Aufsicht und Rechtschutz	10
Art. 26 Aufsicht	10



Spital Affoltern

Seite 3/16

Art. 27	Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten	10
VII.	Austritt, Auflösung und Liquidation	10
Art. 28	Kündigung	10
Art. 29	Auflösung und Liquidation	11
VIII.	Gewährleistungen und Schlussbestimmungen	11
Art. 30	Gewährleistungen für Mitarbeitende und Bewohner	11
Art. 31	Gewährleistungen für ehemalige Verbandsgemeinden	11
Art. 32	Vorkaufsrecht der Trägergemeinden an Liegenschaften des Finanzvermögens	12
Art. 33	Bezugspflicht beim Versorgungszentrum Spital	12
Art. 34	Änderungen des Anstaltsvertrages	12
Art. 35	Inkrafttreten des Anstaltsvertrages	12
Art. 36	Genehmigung durch den Regierungsrat	13



GRUNDLAGEN

Art. 1 Bestand

Die 14 politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern gründen als Trägergemeinden unter dem Namen

Pflegezentrum Sonnenberg

auf unbeschränkte Zeit eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts.

³ Ihr Sitz befindet sich in Affoltern a.A..

Art. 3 Zweck

¹ Die Anstalt erbringt für die Trägergemeinden die ihr übertragenen Aufgaben der stationären Pflegeversorgung im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes.

² Die Anstalt erbringt in Ergänzung des Hauptzwecks ambulante Pflegedienstleistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes, wenn eine oder mehrere Trägergemeinden dies über einen Leistungsauftrag mit ihr vereinbaren. Die Dienstleistungen der Anstalt stehen prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Trägergemeinden zur Verfügung.

³ Die Anstalt kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 zu besorgen.

⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks an Dritte übertragen.

⁵ Die Anstalt kann zur Erfüllung ihres Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern, sowie bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich für untergeordnete Aufgaben an solchen beteiligen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist möglich und erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrags.



Art. 5 Publikationsorgan

Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

ORGANISATION

I. Allgemeines

Art. 6 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Kontrollstelle.

Art. 7 Aufsicht über die Anstalt

¹Die Gemeindevorstände der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr.

²Diese Aufgabe umfasst:

1. Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
3. Genehmigung der Veräusserung von entwidmeten Liegenschaften des Finanzvermögens
4. Ernennung der Kontrollstelle,
5. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats,
6. Genehmigung von allfälligen gemeinsamen Leistungsaufträgen der Trägergemeinden an die Anstalt und Kontrolle über deren Einhaltung.

Art. 8 Beschlussfassung

Ein den Vorständen der Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit dieser zugestimmt hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Trägergemeinden verbindlich.

II. Der Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und ist nach Möglichkeit fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

²Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.



³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Das Aktuariat leistet die Geschäftsleitung der Anstalt.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

² Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Finanzkompetenzordnung im Rahmen des Anstaltsvertrags,
2. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss seinen Finanzkompetenzen,
3. Ernennung, Absetzung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung der Anstalt,
4. Erlass und Anpassung des Personalreglements unter Vorbehalt von Art. 18,
5. Erlass und Anpassung des Organisationsreglements,
6. Festsetzung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans
7. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Trägergemeinden,
8. Beratung und Antragstellung an die Gemeindevorstände der Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden unterliegen, insbesondere über die Aufnahme weiterer Gemeinden und über weitere Änderungen dieses Anstaltsvertrags,
9. Beschlussfassung über den Dienstleistungskatalog im Rahmen des Anstaltszwecks,
10. Festsetzung der Taxordnung im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes,
11. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen,
12. Bestimmen des Leitbildes und der Strategie,
13. Festlegen der lang- und mittelfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch Unternehmensziele.

⁴ Dem Verwaltungsrat stehen weiter folgende Befugnisse zu, die er in einem Erlass massvoll delegieren kann:

1. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
2. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben,



4. Abschluss von weiteren, für die Anstalt bedeutsamen Verträgen,
5. die regelmässige Information der Trägergemeinden über die Geschäftstätigkeit der Anstalt,
6. das Handeln für die Anstalt nach aussen,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung.

Art. 11 Aufgabendelegation

¹ Der Verwaltungsrat kann bestimmte übertragbare Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³ Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 12 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Geschäftsleitung nimmt als Aktuarat mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Beschluss und Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Aktuarat zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 14 Offenlegung der Interessensbindung

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessensbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:



1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 15 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgesetzt.

III. Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeit

¹ Als Kontrollstelle wird eine im öffentlichen Sektor qualifizierte juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen an diese Aufgabe erfüllt.

² Die Kontrollstelle wird durch die Gemeindevorstände bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

² Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

IV. Personal und Vergabe

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlichrechtlich. Für das Personal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

Auf die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

V. Finanzierung

Art. 20 Kaufmännische Führung

¹ Die Anstalt wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Finanzierung der Leistungen der Anstalt erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

² Ein allfälliger Gewinn oder Verlust wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen.

Art. 21 Finanzstruktur

¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

² Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Beteiligungskapital aus. Sie bringen dazu ihre Liquidationsanteile für den Bereich Langzeitpflege aus der Auflösung des Spitalzweckverbands Spital Affoltern ein. Dazu gehören auch allfällige spätere Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften des ehemaligen Zweckverbands gemäss Art. 31. Die Liquidationsanteile jeder beitretenden Gemeinde und die übertragenen Liegenschaften sind aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands Spital Affoltern vom 19.05.2019 ersichtlich.

³ Gemäss Beschluss über die Auflösung des Spitalzweckverbands Spital Affoltern und den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Regelung der Liquidation vom 31.07.2019 werden die im Bericht zur bilanziellen Trennung des Akutspitals und der Langzeitpflege vom 22. August 2018 bezeichneten Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude der Anstalt als Sacheinlage zum Buchwert zu Eigentum übertragen. Die Anstalt entschädigt die Liquidationsmasse zu Buchwert per 31.12.2019.

Art. 22 Fremdmittel

¹ Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

² Die Fremdkapitalquote (Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) darf 70% nicht überschreiten.

Art. 23 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung).



Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

¹ Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

³ Der Haftungsanteil der Trägergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

VI. Aufsicht und Rechtschutz

Art. 26 Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 27 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Anstalt und Trägergemeinden sowie unter den Trägergemeinden, die sich aus diesem Anstaltsvertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 28 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals auf Ende des vierten Bestandsjahres der Anstalt.



² Auf den Austritt hin wird ihr Beteiligungsanteil zum Austrittsdatum in ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren umgewandelt.

³ Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 2/3 aller Trägergemeinden an der Urne möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat den Liquidationsanteil jeder Trägergemeinde zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

VIII. Gewährleistungen und Schlussbestimmungen

Art. 30 Gewährleistungen für Mitarbeitende und Bewohner

¹ Die Anstalt übernimmt die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden des Bereichs Langzeitpflege des Spitalzweckverbands Spital Affoltern a. A. ab Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags.

² Die Anstalt schliesst mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge mit denselben Konditionen ab, die bis anhin in den Vertragsverhältnissen mit dem Spitalzweckverband Spital Affoltern a.A. galten.

Art. 31 Gewährleistungen für ehemalige Verbandsgemeinden

¹ Die Anstalt verpflichtet sich, die ehemaligen Verbandsgemeinden an einem allfälligen Verkaufsgewinn aus Liegenschaften gemäss Ziff. 1 lit. c des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands Spital Affoltern vom 31.07.2019 zu beteiligen, wenn eine Veräusserung vor dem 1. Januar 2040 erfolgt. Übersteigt der Verkaufserlös abzüglich des Zeitwerts der seit der Anstaltsgründung getätigten Investitionen den Buchwert der Liegenschaften am 31.12.2019, wird dieser Mehrwert an die ehemaligen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Zweckverbandsbeteiligung am 31.12.2019 ausgeschüttet.

² Dabei wird der allfällige Mehrwert der Langzeitpflege einerseits und dem Akutspital andererseits im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Cashflows der Jahre 2015-2019 zugeordnet, damit die Trägergemeinden der Anstalt ihren Anteil an der Langzeitpflege kennen und die Trägergemeinden des Akutspitals ihren Anteil am Akutspital.



Art. 32 Vorkaufsrecht der Trägergemeinden an Liegenschaften des Finanzvermögens

¹ Die Trägergemeinden verfügen über folgende Vorkaufsrechte für nicht betriebsnotwendige Grundstücke:

a) Will die Anstalt Liegenschaften des Finanzvermögens verkaufen, so haben die Trägergemeinden an diesen Grundstücken ein Vorkaufsrecht. Als Vorkaufspreis gilt der vom Dritinteressenten angebotene Preis.

b) Die Trägergemeinden haben innert 240 Tagen seit Mitteilung des Verkaufsfalles, die durch Bekanntgabe von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages zu erfolgen hat, verbindlich zu erklären, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Machen mehrere Trägergemeinden ihr Recht geltend, begründen diese auf diesem Weg Miteigentum.

² Die Vorkaufsrechte werden in das Grundbuch eingetragen.

Art. 33 Bezugspflicht beim Versorgungszentrum Spital

Die Anstalt verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungen und Mahlzeiten für Bewohner und Bewohnerinnen sowie Mitarbeitende während 5 Jahren ab Datum ihres Inkrafttretens beim Energie- und Versorgungszentrum der gemeinnützigen AG Spital Affoltern zu den am 31.12.2019 geltenden Preisen, angepasst gemäss Landesindex für Konsumentenpreise, zu beziehen, wenn diese die Dienstleistungen weiterhin anbietet.

Art. 34 . Änderungen des Anstaltsvertrages

¹ Änderungen des Anstaltsvertrages, welche die Stellung der Trägergemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne. Als grundlegende Änderungen gelten:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. die Grundzüge der Finanzierung,
- c. Austritt und Auflösung.

² Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Trägergemeinden an der Urne erforderlich.

Art. 35 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages

¹ Der Anstaltsvertrag tritt in Kraft, wenn alle Verbandsgemeinden des Zweckverbands Spital Affoltern der Auflösung des Zweckverbands zustimmen und wenn der Vertrag von den Trägergemeinden, die am 31.12.2019 mindestens 60% der Zweckverbandsbeteiligung vertreten, an der Urne rechtskräftig beschlossen worden ist.

² Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer zusammen, werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.



³ Der Anstaltsvertrag tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2020 in Kraft. Die Anstalt nimmt ihre operative Tätigkeit auf denselben Zeitpunkt auf.

Art. 36 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen gemäss Art. 34 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Durch die Trärgemeinden an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen

DIE TRÄGERGEMEINDEN

Gemeinderat Aeugst a.A. gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Stadtrat Affoltern a.A. gezeichnet am 22.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Bonstetten gezeichnet am 13.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in



Spital Affoltern

Seite 14/16

Vom Gemeinderat Hausen a.A. gezeichnet am 21.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Hedingen gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Kappel a.A. gezeichnet am 19.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Krönau gezeichnet am 24.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Maschwanden gezeichnet am 11.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in



Spital Affoltern

Seite 15/16

Vom Gemeinderat Mettmenstetten gezeichnet am 10.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Obfelden gezeichnet am 27.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Ottenbach gezeichnet am 25.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Rifferswil gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Stallikon gezeichnet am 14.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in



Spital Affoltern

Seite 16/16

Vom Gemeinderat Wettswil a. A. gezeichnet am 14.08.2020

Wädleisberger
Präsident/in

Bandur
Gemeindeschreiber/in